

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611 Bühnengagementsvertrag, §§ 305, 276, 249;
ZPO § 287

Leitsatz: Verpflichtet sich eine Gastspielformation in einem Vorvertrag gegenüber einer Schauspielerin, im Falle einer Deutschlandtournee die Schauspielerin auftreten zu lassen, so kann sich die Formation von dieser Verpflichtung nicht mit der Begründung lösen, eine Mitschauspielerin lehne es ab, mit der aus dem Vorvertrag berechtigten Schauspielerin zusammen aufzutreten.

Aktenzeichen: 3 AZR 187/73

Urteil des BAG vom 21. März 1974 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 187/73

6 Sa 799/72 Düsseldorf

Verkündet

am 21. März 1974

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. März 1974 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Engel für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 24. Januar 1973 - 6 Sa 799/72 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien haben am 20. April 1970 einen Vertrag geschlossen, in dem sich die Klägerin verpflichtete, in dem von der Beklagten in Eigenfinanzierung durchgeführten Bühnenschauspiel "Die Perle Anna" im Volkstheater Millowitsch in Köln die Rolle der C zu spielen. Die zunächst für eine Abendvorstellung auf 200,-- DM festgesetzte Gage ist später auf 250,-- DM erhöht worden. Als Laufzeit des Stückes war nach Ziffer 2 des Vertrages die Zeit vom 18. September 1970 bis einschließlich Samstag, dem 14. November 1970, vorgesehen "mit einem Optionsrecht bis einschließlich Weihnachtssonntag, dem 27. Dezember 1970", das die Beklagte bis spätestens 10. Oktober 1970 ausüben mußte. Dieses Optionsrecht hat die Beklagte in Anspruch genommen.

Die Klägerin hat in der ersten Instanz die Feststellung begehrt, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin den Schaden zu ersetzen, welcher der Klägerin dadurch entstanden ist, daß die Beklagte mit ihr nicht in der Rolle der C in dem Volksstück "Die Perle Anna" im Herbst 1971 die Deutschland-Tournee durchgeführt hat. Zur Begründung hat sie sich auf Ziffer 5 des Vertrages vom 20. April 1970 berufen, die folgenden Wortlaut hat:

"Beide Kontrahenten sind sich darüber einig, daß das Stück DIE PERLE ANNA dem Westdeutschen Fernsehen für eine Produktion und spätere Ausstrahlung angeboten wird. Sollte es zu einem diesbezüglichen Abschluß kommen, werden sich beide Kontrahenten über die wirtschaftliche Auswertung einigen. Es ist weiter geplant, mit dem Stück DIE PERLE ANNA im Frühjahr oder Herbst 1971 mit K2 /der Klägerin/ in der Rolle der C auf Deutschland-Tournee zu gehen. Über Einzelheiten dieser Planung müssen sich die Kontrahenten zu gegebener Zeit noch verständigen."

Unter dem Vertrag befindet sich ferner ein handschriftlicher Vermerk über eine telefonische Absprache vom 24. April 1970, der folgendermaßen lautet:

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

"Es ist K1 /der Beklagten/ bekannt, daß K2 /die Klägerin/ ab ca. 18. Dezember 1970 anderweitig in München probieren wird. Hinsichtlich der Fahrten werden sich die Kontrahenten einigen."

Während es mit dem Westdeutschen Fernsehen nicht zu einem Abschluß gekommen ist, hat die Beklagte in der Zeit vom 26. August 1971 bis 19. Dezember 1971 in Hamburg, Köln und Bremen Gastspiele durchgeführt, ohne die Klägerin hierbei einzusetzen.

Die Klägerin hat behauptet, mit Ziffer 5 des Vertrages vom 20. April 1970 hätten die Parteien eine Bindung für den Fall beabsichtigt, daß eine Deutschland-Tournee zustande komme. Bei den Vorbesprechungen zu dem Vertrag habe sie gegenüber dem Geschäftsführer der Beklagten klar und eindeutig zu erkennen gegeben, für sie sei bei der Vertragsunterzeichnung ausschlaggebend, daß mit dem Bühnenstück eine Deutschland-Tournee unternommen und eventuell auch eine Fernsehaufzeichnung durchgeführt werde. Ohne eine feste Bindung der Parteien wäre die Aufnahme der Bestimmung in dem Vertrag nicht verständlich. Insbesondere die Verwendung des Wortes "müssen" zeige unmißverständlich, daß es sich um eine bindende Vereinbarung gehandelt habe. Nur für den Fall, daß eine Tournee nicht zustande gekommen wäre, habe ihrerseits kein Anspruch bestanden. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses habe sich die Deutschland-Tournee erst im Stadium der Planung befunden, da feste Vereinbarungen mit anderen Theatern in der Bundesrepublik zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich gewesen seien. Für den Fall des Zustandekommens der Tournee sei vereinbart gewesen, daß sie als Darstellerin der C habe mitreisen sollen, wobei über Einzelheiten der Tournee weitere Vereinbarungen getroffen werden sollten. Entsprechend dieser Vertragsbestimmung seien Verhandlungen zwischen den Parteien aufgenommen worden, wobei eine Teilverständigung erreicht worden sei. Bereits während der Spielzeit am Millowitsch-Theater bis zum 27. De-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

zember 1970 habe ihr der Geschäftsführer der Beklagten gesagt, daß ein Engagement für sechs Wochen im St. Pauli-Theater in Hamburg mit dem Stück DIE PERLE ANNA für September 1971 feststehe. Der Geschäftsführer der Beklagten habe sich im November 1970 bei ihr erkundigt, ob sie nicht bereits im Frühjahr 1971 als Darstellerin der C mit auf Tournee nach Hamburg gehen könne. Da sie bis April 1971 in Bonn in dem Stück "Hallo Dolly" habe spielen müssen, habe der Geschäftsführer der Beklagten, um das Ensemble nicht auseinanderzureißen, auf die Durchführung der Tournee im Frühjahr verzichtet. Ebenso habe der Geschäftsführer sie davon unterrichtet, daß jeweils sechswöchige Gastspiele in Berlin und Zürich vorgesehen seien. Dementsprechend habe sie sich bei ihrer Planung weiterer Engagements auf die geplante Deutschland-Tournee eingerichtet und ihre Agenten informiert, daß anwerweitige Engagements aus Zeitgründen nicht in Betracht kämen.

Alle anderen Schauspieler, die in dem Stück mitgespielt hätten, hätten den gleichen Vertrag wie sie gehabt und seien dementsprechend bei der Deutschland-Tournee eingesetzt worden.

Erstmals am 11. März 1971 habe sie erfahren, daß die Darstellerin der "Perle Anna", Frau T H , es ablehne, weiterhin mit ihr gemeinsam in dem Stück aufzutreten. Der Geschäftsführer der Beklagten habe es im Verlauf des Monats März 1971 noch offen gelassen, ob er dem Druck von Frau H nachgeben oder mit der Klägerin die Tournee durchführen werde. Aufgrund einer Absprache mit dem Geschäftsführer habe sie am 24. März 1971 einen versöhnlichen Brief an Frau H gerichtet, in dem sie u. a. zum Ausdruck gebracht habe, sie sei sehr darüber erfreut, daß das zwischenzeitliche Tief überwunden und die Serie im "Millowitsch" harmonisch zu Ende gegangen sei, und sie sehe keine Schwierigkeiten für eine weitere gemeinsame Arbeit. Erstmals im April 1971 habe sie von der Beklagten

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

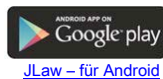
erfahren, daß diese die Tournee ohne ihren Einsatz durchführen wolle. In einem Schreiben vom 29. April 1971 an die Beklagte habe sie deutlich zum Ausdruck gebracht, daß sie nicht gewillt sei, den Vertragsbruch der Beklagten hinzunehmen. Die Beklagte habe keinen Grund gehabt, sie wegen der Pression einer Mitschauspielerin von der Tournee auszuschließen. Es sei gerade Frau H gewesen, die sich während des Gastspiels am Millowitsch-Theater undiszipliniert und launisch verhalten und andere Schauspieler beschimpft und beleidigt habe. Das Verhalten von Frau H habe seinen Grund darin gehabt, daß diese auf die Klägerin eifersüchtig gewesen sei, weil die Klägerin nach der Premiere in Köln die besseren Kritiken erhalten habe. Eine weitere Zusammenarbeit zwischen ihr und Frau H sei auch keinesfalls unmöglich gewesen. Unrichtig sei auch insbesondere, daß der Erfolg des Stückes mit dem Einsatz von Frau H gestanden und gefallen sei. Auch jede andere gute Schauspielerin sei in der Lage gewesen, die Titelrolle zu übernehmen. Bereits vorher habe Frau U He die Rolle mit größtem Erfolg gespielt.

Die Beklagte hat ihren Klageabweisungsantrag folgendermaßen begründet: Ziffer 5 des Vertrages vom 20. April 1970 sei für beide Parteien nach dem klaren Wortlaut eine unverbindliche Vertragsklausel gewesen. Nach der Einleitungsbestimmung der Klausel sei eine Tournee lediglich völlig unverbindlich geplant gewesen. Aus diesem Grund könne der zweite Satz nur im Sinne von "müßten" und nicht von "müssen" gelesen werden. Wenn Ziffer 5 des Vertrages die Parteien habe verpflichten sollen, so hätte dies entsprechend Ziffer 2 des Vertrages durch ein Optionsrecht oder in einer anderen eindeutigen Form erfolgen müssen. Nach Ziffer 5 sei lediglich ein eventueller Einsatz in Aussicht gestellt worden, ohne daß hierüber jedoch verbindliche Absprachen bereits getroffen worden seien. Ihr Geschäftsführer habe der Klägerin bereits anläßlich der Beendigung des Engagements in Köln unmißverständlich zu

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



JLaw – für Android



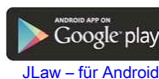
JLaw – für iOS

- 6 -

verstehen gegeben, daß eine weitere Verpflichtung nicht in Betracht komme. Sie habe selbst ohne Begründung von einer erneuten Verpflichtung der Klägerin Abstand nehmen können. Andererseits sei die Klägerin durch die Vertragsklausel ebenfalls nicht gehindert gewesen, ein Angebot auf Abschluß eines Vertrages über die Deutschland-Tournee abzulehnen und anderweitige Engagements abzuschließen. Einem Mitschauspieler gegenüber habe die Klägerin selbst erklärt, daß "man von der Beklagten über die eventuelle Deutschland-Tournee noch einen Vertrag erhalten müßte". Mit den übrigen Schauspielern, deren Verträge eine gleichlautende Klausel enthalten hätten, habe sie vor der Tournee neue Verträge abgeschlossen. Die betreffenden Schauspieler hätten ihr übereinstimmend bestätigt, daß auch ihrer Ansicht nach Ziffer 5 des Vertrages keine verbindliche Zusage enthalten habe und neue Verhandlungen erforderlich gewesen seien.

Darüber hinaus sei es ihr auch nicht möglich gewesen, die Klägerin auf der Tournee weiterhin in der Rolle der C einzusetzen. Die Schauspielerin Frau T H habe es zu Recht abgelehnt, weiterhin zusammen mit der Klägerin auf der Bühne aufzutreten. Bereits während der bis zum 27. Dezember 1970 gehenden Spielzeit habe die Klägerin durch ihr undiszipliniertes und launisches Verhalten den Zusammenhalt des Ensembles derart gefährdet, daß die Beklagte bereits damals berechtigt gewesen wäre, das Arbeitsverhältnis mit der Klägerin fristlos zu kündigen. So habe z. B. die Klägerin Frau H bei einer Vorstellung auf offener Bühne mit einer Ohrfeige bedroht. Im Herbst 1970 habe sich Frau H bei ihrem Geschäftsführer über das unkollegiale Verhalten der Klägerin beschwert und insbesondere auch diesen Vorfall zur Sprache gebracht. Infolge ihres unqualifizierten Verhaltens der Schauspielerin Frau T H gegenüber habe die Klägerin ihr zumindest den eventuellen

- 7 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)

- 7 -

Abschluß eines Vertrages für 1971 unmöglich gemacht. Der Erfolg des Schauspiels sei von der Beteiligung von Frau T H , die als Stimmungskanone das Stück beherrscht habe, abhängig gewesen. Für die Klägerin hingegen sei, ohne Gefährdung des Erfolges des Stückes, jederzeit ausreichender Ersatz zu finden gewesen. Von Frau H vor die Wahl gestellt, sie oder die Klägerin weiterhin einzusetzen, habe sie sich nur für Frau H entscheiden können.

Das Arbeitsgericht hat den Feststellungsantrag als unbegründet abgewiesen mit der Begründung, Ziffer 5 des Vertrages vom 20. April 1970 sei nicht im Sinne einer rechtsgeschäftlichen Bindung aufzufassen. Die Klägerin hat in zweiter Instanz ihren Schadenersatzanspruch beziffert und beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 19.100,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 20. Dezember 1971 zu zahlen.

Das Landesarbeitsgericht hat der Klage mit Ausnahme eines Teils der geltend gemachten Zinsen stattgegeben. Mit der Revision begehrt die Beklagte weiter die Klageabweisung.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, Ziffer 5 Satz 3 und 4 des Vertrages vom 20. April 1970 sei nach ihrem Wortlaut nicht ganz eindeutig zu erschließen; jedoch sei nach Sinn und Zweck und dem Sachzusammenhang die Regelung so zu verstehen, daß die Beklagte im Falle des Zustandekommens der Deutschland-Tournee grundsätzlich dazu verpflichtet gewesen sei, die Klägerin hierbei einzusetzen. Durch die Aufnahme der Bestimmung in den schriftlichen Vertrag habe die Beklagte bei der Klägerin den verständlichen und berechtigten Eindruck erweckt, daß ihr eine Rechtsposition eingeräumt werde. Nach dem Einlei-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

tungssatz in Ziffer 5 des Vertrages habe nach dem klaren Wortlaut eine Verpflichtung der Beklagten bestanden, das Bühnenstück dem Fernsehen anzubieten und die Klägerin bei einer Ausstrahlung durch das Fernsehen einzusetzen. Entsprechendes müsse auch für die unmittelbar folgende Regelung gelten für den Fall, daß eine Tournee zustandekam. Auch ein Vergleich mit dem handschriftlich dem Vertrag beigegeführten Zusatz zeige, daß die Parteien von einer bindenden Verpflichtungswirkung ausgegangen seien. Wie die Kollegen der Klägerin die Klausel im einzelnen aufgefaßt hätten, könne für die Auslegung der Bestimmung im Verhältnis der Klägerin zur Beklagten keine entscheidende Rolle spielen. Da die Tournee sich im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch im Stadium der Planung befunden habe, hätten die Parteien naturgemäß über Einzelheiten des späteren Einsatzes noch keine Regelung treffen können. Deshalb enthalte Ziffer 5 einen Vorvertrag, der die Parteien für den Fall, daß es zu einer Deutschland-Tournee kam, verpflichtet habe, den entsprechenden Hauptvertrag abzuschließen. Der Inhalt des abzuschließenden Hauptvertrages sei inhaltlich bestimmbar gewesen, da die notwendigen Ergänzungen nach dem mutmaßlichen Parteiwillen richterlich festsetzbar gewesen seien. Da der Beklagten die aus dem Vorvertrag obliegende Leistung, nämlich der Abschluß eines entsprechenden Hauptvertrages, infolge eines von ihr zu vertretenden Umstandes unmöglich geworden sei, könne die Klägerin Schadenersatz wegen Nichterfüllung in der geltend gemachten Höhe verlangen.

2. Mit der Revision macht die Beklagte geltend, Ziffer 5 des Vertrages vom 20. April 1970 sei kein Vorvertrag gewesen, der beide Parteien für den Fall der Durchführung der Tournee zum Abschluß eines Hauptvertrages verpflichtet habe. Keinesfalls hätte eine etwaige Bindung

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

weitergehen können als bis zu der Verpflichtung, den anderen Vertragspartner über die eigenen Pläne hinsichtlich anderer Engagements bzw. Tourneeabschlüsse zu unterrichten, damit dieser seine Dispositionen danach einrichten konnte.

Das Berufungsgericht hat jedoch zu Recht einen Vorvertrag angenommen und bei der Auslegung von Ziffer 5 des Vertrages vom 20. April 1970 nicht die §§ 133, 157 BGB verletzt. Die Beklagte geht bei ihrer Interpretation der umstrittenen Klausel allein von dem Vertragstext aus, der die geplante Deutschland-Tournee selbst betrifft. Das Landesarbeitsgericht hat aber gerade, wozu angesichts des Wortlauts dieser Stelle ("Es ist weiter geplant, ...") auch ein hinreichender Anlaß bestand, entscheidend auf den Zusammenhang mit dem unmittelbar vorher geregelten Projekt einer Fernsehaufzeichnung des Stückes abgestellt. Gegen die Auslegung des Landesarbeitsgerichts, daß hinsichtlich dieser geplanten Fernsehaufzeichnung eine bindende Verpflichtung bestand, hat die Beklagte mit der Revision keine Einwendungen erhoben. Wenn man in Anbetracht des klaren und eindeutigen Wortlauts von Ziffer 5 Satz 1 und 2 des Vertrages vom 20. April 1970 eine vorvertragliche Bindung der Parteien hinsichtlich einer Fernsehaufzeichnung annehmen muß, liegt es nahe, daß die Parteien mit der unmittelbar dem Wortlaut und dem Sinn nach anknüpfenden Absprache über die geplante Tournee ebenfalls eine Bindung erreichen wollten.

3. Die Beklagte macht mit der Revision vor allem geltend, die Klägerin habe sich im Vertrag vom 20. April 1970 nicht für eine derart lange Zeit binden wollen, daß sie für Frühjahr und Herbst 1971 keine Engagements habe annehmen können. Das Landesarbeitsgericht sei selbst davon ausgegangen, daß durch Ziffer 5 Satz 3 und 4 keine Verpflichtung zur Durchführung der Tournee begründet worden sei.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 10 -

Das Berufungsgericht habe sich fragen müssen, ob die Beklagte eine solche Bindung von der Klägerin habe erwarten können und ob die Klägerin tatsächlich bereit gewesen sei, ohne Beschäftigungsgarantie und ohne Gegenleistung für den Fall des Nichtzustandekommens der Tournee auf andere Engagements im Jahre 1971 zu verzichten.

Der Ausgangspunkt dieser Rüge wäre nur dann richtig, wenn die Durchführung der Deutschland-Tournee im freien Belieben der Beklagten gestanden hätte. Das ist aber nicht der Fall. Ein Vorvertrag hat nicht nur die Pflicht zum Abschluß des demnächstigen Hauptvertrages zum Inhalt, sondern auch materielle Vertragsgestaltungspflichten, insbesondere auch die Pflicht zur Mitwirkung an der Überbrückung eines dem Hauptvertrag entgegenstehenden Hindernisses, z. B. der Beschaffung von behördlichen Zustimmungen (Dieter Brüggemann, JR 1968, 201 [insbesondere 203 li. Sp. und 205 re. Sp. mit weiteren Nachweisen]). Das dem Abschluß eines Hauptvertrages über die Tournee entgegenstehende Hindernis war im vorliegenden Fall, daß die Bühnen, die für die Tournee in Betracht kamen, noch nicht feststanden und mit ihnen entsprechende Verträge über Aufführungen des Stückes noch nicht abgeschlossen waren. Wenn es in Ziffer 5 letzter Satz des Vertrages vom 20. April 1970 heißt, daß sich die Parteien über Einzelheiten der Planung noch verständigen müssen, so bedeutet dieses nicht nur, daß die Parteien bei Zustandekommen der Tournee noch nähere Einzelheiten vertraglich regeln müssen, sondern auch, daß sie verpflichtet sind, dabei mitzuwirken, damit die Tournee zustandekommt. Gerade weil mit den Bühnen, die für das Gastspiel in Frage kamen, entsprechende Verträge noch nicht abgeschlossen waren, ist es aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht einen zwischen den Parteien vereinbarten Vorvertrag angenommen hat. Denn für das Vorliegen eines Vorvertrages spricht es insbesondere, wenn dem Abschluß

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



des Hauptvertrages noch irgendwelche Hindernisse rechtlicher oder tatsächlicher Art entgegenstehen, die Parteien aber eine entsprechende Bindung schon jetzt begründen wollen, um sich in dieser Weise die spätere Zweckerreichung zu sichern (BGH LM Nr. 40 zu § 256 ZPO /zu B II der Gründe/; BGH NJW 1962, 1812 /I813 zu 1 a der Gründe/; Bruggemann, aaO, 204 /Re.Sp7). Gründe für eine solche Bindung liegen auch im vorliegenden Fall vor, da wegen der Besonderheit der Engagementsbedingungen der Bühne ein frühzeitiger Engagementsabschluß erforderlich und üblich ist. Die Engagements werden in der Regel in den Monaten Dezember bis März für die im Spätsommer beginnende Spielzeit getätigt (vgl. Manfred Reh binder, RdA 1971, 211 /212 zu II re. Sp.7). Sowohl für die Klägerin wie auch für die Beklagte war es deshalb vorteilhaft, bereits vor Saisonende am 27. Dezember 1970 Klarheit darüber zu haben, daß für 1971 eine Tournee geplant und für den Fall des Zustandekommens der Tournee eine entsprechende vertragliche Bindung vorhanden war.

4. In diesem Zusammenhang hat die Beklagte gerügt, das Landesarbeitsgericht habe übersehen, daß die Klägerin nach ihrem eigenen Vorbringen für eine Tournee im Frühjahr 1971 nicht zur Verfügung gestanden habe. Diese Rüge ist unbegründet. Die Klägerin hatte nämlich unwidersprochen vorgetragen, die Beklagte habe auf Wunsch der Klägerin auf die Durchführung der Tournee im Frühjahr 1971 verzichtet. Außerdem hatte sich die Beklagte bereits in einem Brief vom 15. Juni 1970 an die Klägerin damit einverstanden erklärt, daß die Klägerin von Sylvester 1970 an in Bonn in dem Stück "Hallo Dolly" mitwirkte (Schreiben vom 15. Juni 1970).

5. Weiterhin wendet die Revision ein, das Landesarbeitsgericht habe nicht hinreichend beachtet, daß die Kollegen der Klägerin, die gleichlautende Verträge hatten, die umstrittene Klausel nicht als bindenden Vorvertrag aufgefaßt



- 12 -

hätten. Das Landesarbeitsgericht hat insoweit zu Recht ausgeführt, es könne im Verhältnis der Klägerin zur Beklagten keine entscheidende Rolle spielen, wie die Kollegen die Klausel aufgefaßt haben. Entscheidend ist, wie die Klägerin nach Treu und Glauben die Klausel verstehen durfte, und nicht, wie andere die Erklärung verstanden haben. Mit der Revision macht die Beklagte in diesem Zusammenhang geltend, es habe sich in diesem Punkt eine Verkehrsauffassung der beteiligten Kreise gebildet. Diese Rüge ist schon deshalb unbegründet, weil die Beklagte nicht die tatsächlichen Voraussetzungen für das Vorliegen einer Verkehrsauffassung der beteiligten Kreise vorgetragen hat. Eine Verkehrssitte als die den Verkehr beherrschende Übung kann grundsätzlich nur dann angenommen werden, wenn sich bei allen an dem betreffenden Zweig des Verkehrslebens beteiligten Kreisen einheitliche Anschauungen herausgebildet haben (BGH LM Nr. 1 zu § 157 (B) BGB; Flume, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Band II, Das Rechtsgeschäft, § 16, 3 d (3137)). Um zu entscheiden, ob sich bei allen an dem betreffenden Zweig des Verkehrslebens beteiligten Kreisen einheitliche Anschauungen gebildet haben, reicht es nicht aus, daß die an einem bestimmten Engagementsvertrag beteiligten Schauspieler eine Vertragsklausel in einem bestimmten Sinn aufgefaßt haben.

6. An der vom Landesarbeitsgericht bejahten Bestimmbarkeit des Vertrages bestehen keine Bedenken. Da auf Tournee mit einem Bühnenstück gegangen werden sollte, das bereits eine ganze Saison lang aufgeführt worden war, standen die von der Klägerin zu spielende Rolle und die voraussichtliche Höhe der Gage fest. Die Anzahl der bei einer solchen Tournee üblichen Aufführungen konnte erforderlichenfalls unter Berücksichtigung des mutmaßlichen Parteiwillens nach § 287 ZPO geschätzt werden (vgl. BGH LM Nr. 3 zu § 705 BGB). Es steht auch nicht entgegen, daß

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 13 -

die Termine der Aufführungen nicht festgelegt waren. Das Bundesarbeitsgericht hat z. B. keine Einwendungen gegen die Bestimmbarkeit eines Vertrages gehabt, bei dem für die Verpflichtung zur Herstellung von Filmen die Termine wie sogar die zu übernehmenden Rollen und weitere für den Filmanstellungsvertrag wesentliche Abreden späteren Vereinbarungen vorbehalten blieben (BAG AP Nr. 3 zu § 611 BGB Film /Zu II 1 der Gründe7).

II.

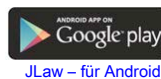
1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Beklagten sei der Abschluß eines Hauptvertrages infolge eines Umstandes unmöglich geworden, den sie selbst zu vertreten habe. Die Beklagte habe sich, soweit es den von ihr geschilderten Vorfall der Androhung einer Ohrfeige betreffe, nicht ihren Verpflichtungen aus dem Vorvertrag entziehen können, nachdem sie seinerzeit keine Konsequenzen gezogen habe, sondern im Gegenteil ihr Optionsrecht ausgeübt habe. Die allgemein gehaltene Behauptung, die Klägerin habe sich launisch und undiszipliniert verhalten, sei zu unsubstantiiert. Soweit sich Frau H unversöhnlich gezeigt habe, habe die Beklagte gegebenenfalls auf deren Mitarbeit verzichten und die Rolle der "Perle Anna" anderweitig besetzen müssen.

2. Mit der Revision macht die Beklagte geltend, das Landesarbeitsgericht sei zu Unrecht zu dem Ergebnis gelangt, daß die Beklagte sich nicht von einer vorvertraglichen Verpflichtung habe lösen können. Insbesondere habe das Landesarbeitsgericht verkannt, daß zwischen der fristlosen Kündigung des fest abgeschlossenen Engagementsvertrages während der Hauptsaison in Köln und der Nichterneuerung eines Engagements zu einer geplanten Tournee unterschieden werden müsse; im letzteren Fall habe die Beklagte davon Abstand nehmen können, erneut Schwierigkeiten wegen einer drohenden Störung des Betriebsfriedens in Kauf zu nehmen. Diese Rüge ist unbegründet. Dahingestellt

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 14 -

bleiben kann, ob der Vorvertrag in gleicher Weise wie der abzuschließende Hauptvertrag gekündigt werden kann (vgl. Brüggemann, aaO, 205 [unter III 17]) oder ob ein Rücktrittsrecht hinsichtlich des Vorvertrages besteht, wenn Tatsachen vorliegen, die zur Kündigung des beabsichtigten Dauerschuldverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigen (vgl. BGH NJW 1958, 1531 f. zu 2 b der Gründe). In jedem Fall kann, wenn man eine echte vorvertragliche Bindung annimmt, nicht ein leichterer Maßstab bei der Lösung des Vorvertrages gelten.

In diesem Zusammenhang bringt die Revision vor, das Landesarbeitsgericht habe übersehen, daß, wie sich aus den von der Klägerin überreichten Zeitungsausschnitten ergebe, bis zuletzt Mißstimmigkeiten zwischen der Klägerin und Frau H geherrscht hätten. Mit der Vorlage dieser Zeitungsabschnitte hat die Klägerin jedoch nur vortragen wollen, daß die Beklagte ihr zu Unrecht wegen ihrer Proben in Bonn Vertragsbruch vorgeworfen habe. In demselben Schriftsatz, mit dem sie die Zeitungsausschnitte überreicht hat, hat die Klägerin im Gegenteil behauptet, daß eine weitere Zusammenarbeit zwischen ihr und Frau H keinesfalls unmöglich sei.

3. Die Beklagte hat mit der Revision weiter eingewendet, das Berufungsgericht habe im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung nicht genügend berücksichtigt, daß mit der als Stimmungschanzone fungierenden Frau T H der Erfolg des Stückes gestanden und gefallen sei. Hierbei übersieht die Beklagte jedoch die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, in denen dargelegt wird, daß die Beklagte gegebenenfalls Frau H auf Schadenersatz hätte in Anspruch nehmen können, wenn die Aufführung durch eine entsprechende Umbesetzung der Titelrolle gelitten hätte (Seite 21 des Urteils). Es war das Risiko der Beklagten, wenn sie sich den Wünschen einer Mitschauspielerin beugte; Wünsche oder Pressionen irgendwelcher Art der Schauspielerin Frau H konnten die rechtliche Verpflichtung der Beklagten gegenüber der Klägerin nicht berühren.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 15 -

4. Schließlich bemängelt die Beklagte mit der Revision, daß das Landesarbeitsgericht bei der Höhe des Schadenersatzanspruchs von der später auf 250,-- DM je Vorstellung erhöhten Gage der Klägerin ausgegangen ist und nicht von der vertraglich mit 200,-- DM festgesetzten Gage. Auch diese Rüge ist unbegründet. Zwar hatte die Beklagte vorgetragen, daß die Gage eines Schauspielers, der an der Tournee teilgenommen hat, verringert worden sei. Die Beklagte hat nicht behauptet, daß die schauspielerischen Leistungen der Klägerin nachgelassen hätten; deshalb durfte das Landesarbeitsgericht aber nach der Erfahrung davon ausgehen, daß die Parteien in einem noch abzuschließenden Hauptvertrag über die Deutschland-Tournee die zuletzt gezahlte Gage zugrunde gelegt hätten. Auch im Fall einer richterlichen Feststellung des Inhalts des Vertrages hätte eine solche Ergänzung unter Berücksichtigung des vermutlichen Parteiwillens nach § 287 ZPO nahe gelegen.

gez. Dr. Stumpf Dr. Thomas Bichler
 Röglin Engel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

